



# Grundlagen für Auslandstarts von Athleten des SVPS

## 1. Grundlagen für Starts an Veranstaltungen im Ausland

- a) Generalreglement FEI, 23. Auflage vom 1.1.2009, Art. 113, 115 – 116, 137
- b) Generalreglement SVPS, Ausgabe 2007, Kapitel VII, Art. 7.2
- c) CC: Qualifikationsbedingungen für die Teilnahme an nationalen und internationalen Prüfungen (auf [www.fnch.ch](http://www.fnch.ch) unter Disziplin CC)
- d) CD: Qualifikationsbedingungen für die Teilnahme an internationalen Turnieren (auf [www.fnch.ch](http://www.fnch.ch) unter Disziplin Dressur)
- e) PE: Richtlinien Kaderselektion und Beschickung - Teilnahme an internationalen Turnieren (auf [www.fnch.ch](http://www.fnch.ch) unter Disziplin PE)

## 2. Internationale Veranstaltungen

### 2.1. Voraussetzungen

- a) Als internationale Veranstaltungen gelten alle Veranstaltungen gemäss FEI-Kalender: C..IO, C..I-W, C..I1\* bis C..I5\*, usw.
- b) Meldungen an internationalen Veranstaltungen erfolgen ausschliesslich durch die Geschäftsstelle des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport (SVPS), Abteilung Auslandstarts. Die Gesuchsteller können erst mit einem Start rechnen, wenn die Zusage des Veranstalters nach dem definitiven Nennschluss vorliegt.
- c) Einreichen von Startgesuchen für alle Disziplinen:  
Die Startgesuche müssen mindestens 4 Tage vor dem nominativen Nennschluss online unter <http://www.fnch.ch/de/Service/Auslandstarts/Internationale-Starts-Einverständniserklärungen.html> übermittelt werden.  
Gibt es für eine Veranstaltung keinen nominativen Nennschluss, müssen die Startgesuche spätestens 4 Wochen vor dem definitiven Nennschluss bei der Geschäftsstelle SVPS eingetroffen sein. Nennungen werden laufend eingegeben.  
Für Ausnahmeregelungen (CC) sind schriftliche Anträge spätestens 10 Tage vor dem nominativen Nennschluss an den zuständigen Kaderverantwortlichen zu senden.
- d) Startbewilligungen für internationale Veranstaltungen erteilt der Kaderverantwortliche der entsprechenden Disziplin und Kategorie. Sie werden grundsätzlich nur an Reiter/innen mit nationaler Lizenz (Dressur, Springen) bzw. Fahrer/innen mit M- oder S-Lizenz erteilt. Ein Wechsel von einer R- auf eine N-Lizenz während des Jahres ist bei Erfüllen der geforderten Kriterien – siehe „Allgemeine Bestimmungen über den Erwerb einer Lizenz des SVPS“ (<http://www.fnch.ch/de/Ausbildung/Ausbildung-Pferdesportler/Lizenzen.html>) möglich. Für Starts in Para-Equestrian ist die Para-Equestrian FEI Identity Card notwendig.
  - Ausnahmen Disziplin Springen:  
Teilnahme von R-Lizenzierten an CSI(O) 1\*/2\*/U25/Y/J/Ch/P, CSI-V und CSI-Amateur.  
Es ist aber zu beachten, dass in verschiedenen R-Meisterschaften mit einer Klassierung Niveau 140 aus dem laufenden Jahr und dem Vorjahr dann nicht mehr teilgenommen werden darf.  
Zudem dürfen R-lizenzierte Reiter an speziellen Touren (Friends Tour, Silber-Tour, etc.) im Rahmen von CSI3\* teilnehmen. Es darf jedoch nur in der explizit bewilligten Tour gestartet werden, hält sich ein Reiter nicht daran, gilt er für den Rest des laufenden Jahr als N-lizenziert.



- Ausnahme Disziplin Dressur:  
Teilnahme von R-Lizenzierten an CDI(O) J/P.
  - Spezialbestimmungen Endurance: Reiter, die einen CEI auf einem Pferd bestreiten wollen, welches sie nicht regelmässig reiten und trainieren, müssen vor der Nennung die Bewilligung der SELKO Endurance mittels schriftlichem Antrag und Begründung einholen. Die SELKO Endurance entscheidet aufgrund der Erfahrung des Reiters und des Pferdes, des reiterlichen Könnens, der Motivation des Reiters und des Besitzers/Trainers, der geplanten Vorbereitungsphase inkl. Training sowie der Anforderungen des betreffenden Rennens. Diese Ausnahmegesuche sind mindestens 10 Tage vor dem nominativen Nennschluss per Mail an [aus@fnch.ch](mailto:aus@fnch.ch) zu senden. Gibt es für eine Veranstaltung keinen nominativen Nennschluss, müssen die Ausnahmegesuche mindestens 5 Wochen vor dem definitiven Nennschluss eingereicht sein.
- e) Damit Startbewilligungen erteilt werden können, muss die Gebühr für die nationale oder regionale Lizenz bezahlt sein. Die Gebühren für Auslandstarts gemäss Gebührenordnung SVPS werden in Rechnung gestellt. Bis diese Gebühr nicht bezahlt ist, ist der/die Reiter/in im Folgejahr nicht startberechtigt.
- f) Pferde, welche an internationalen Turnieren starten, müssen über einen FEI-Pass verfügen, und im Register des SVPS eingetragen sein.
- Ausnahmen:
- 1) Für die Teilnahme an CIM (Minor International Event / Appendix E des GR FEI) im Land, wo das Pferd registriert ist, wird kein FEI-Pass benötigt. In diesem Fall gelten ebenfalls die nationalen Impfbestimmungen.
  - 2) Reiter mit festem Wohnsitz im Ausland müssen ihre Pferde nicht im Register des SVPS eintragen lassen, diese müssen lediglich im Wohnsitzland des Athleten registriert sein. Ist das Pferd nicht durch ein anderes Land bei der FEI für die entsprechende Disziplin registriert, gehen die jährlichen FEI-Registrierungskosten (CHF°10.80), die die FEI dem SVPS verrechnet, zu Lasten des Reiters. Resultate werden nicht erfasst. Bei einer Championshipsteilnahme ist die Eintragung im Register SVPS zwingend.

## 2.2. Resultate

Die internationalen Resultate werden durch die Geschäftsstelle automatisch erfasst (Anzahl Klassierungen/Registrierungen gemäss „Weisung für das Erfassen von Resultaten an nationalen und internationalen Prüfungen im Ausland“).

N 140/145-Klassierungen an internationalen Turnieren gemäss FEI-Kalender von Schweizern, welche für eine ausländische FN starten, werden nur anerkannt, wenn diese mittels der offiziellen Resultate/Ranglisten des jeweiligen internationalen Veranstalters an die Geschäftsstelle des SVPS gemeldet wurden.



### 3. Nationale Veranstaltungen im Ausland

#### 3.1. Voraussetzungen

- a) Als nationale Veranstaltungen gelten: C..N
- b) **Mindestens 7 Tage** vor dem Start muss bei der Geschäftsstelle SVPS das Gesuch für nationale Auslandstarts (Einverständniserklärung) eingereicht werden. Später eintreffende Gesuche werden nicht mehr genehmigt.
- c) Damit die Einverständniserklärung erteilt werden kann, muss die Gebühr gemäss Pt. 3.2 weiter unten gemäss Gebührenordnung SVPS bezahlt sein.
- d) Die Einverständniserklärung des SVPS wird der entsprechenden FN, sowie dem/der Gesuchsteller/in zugestellt. Beim betreffenden Pferdesportverband jenes Landes, wo der C..N stattfindet, ist die Gastlizenz zu beantragen. Der Antrag für die Gastlizenz und die Nennung werden durch den Athleten selbst vorgenommen und nicht durch den SVPS.
- e) Die Ausstellung der Einverständniserklärungen wird auf der Basis dieser Regeln durch die Disziplinen an die Geschäftsstelle SVPS delegiert.
- f) Für Schweizer Athleten mit Wohnsitz in der Schweiz ohne gültige und einbezahlte Schweizer Lizenz (Brevet, R-Lizenz, N-Lizenz) können keine Einverständniserklärungen ausgestellt werden

#### 3.2. Bewilligungen

##### **Bewilligung für Jahreslizenz im Ausland für Schweizer Athleten mit Wohnsitz im Ausland**

Die Einverständniserklärung (Bewilligung) für eine Jahreslizenz im Ausland wird durch die Geschäftsstelle SVPS unter folgenden Bedingungen ausgestellt:

- a) Schriftliches Gesuch mittels Antragsformular  
<http://www.fnch.ch/de/Service/Auslandstarts/Internationale-Starts-Einverstandniserklarungen/Nationale-Auslandstarts/Gesuchsformular-um-Einverstaendniserklaerung-fuer-nationale-Auslandstarts.html> an die Geschäftsstelle SVPS.
- b) Nachweis über Wohnsitz im Ausland
- c) Dem Gesuch ist der Nachweis über die Bezahlung der Gebühr gemäss Gebührenordnung SVPS Pt. 3.2.2 beizulegen. Ohne Starts in der Schweiz ist lediglich diese Gebühr zu bezahlen. Wird auch in der Schweiz gestartet, sind anstelle dieser Gebühren jene für die Lizenz in der Schweiz sowie der Betrag für die Bewilligung einer Jahreslizenz im Ausland für Schweizer Reiter mit Wohnsitz in der Schweiz zu begleichen.

##### **Bewilligungen für einzelne nationale Veranstaltungen im Ausland für Schweizer Athleten mit Wohnsitz in der Schweiz**

Die Einverständniserklärung (Bewilligung) für einzelne nationale Veranstaltungen im Ausland wird durch die Geschäftsstelle SVPS unter folgenden Bedingungen ausgestellt:

- a) Schriftliches Gesuch mittels Antragsformular  
<http://www.fnch.ch/de/Service/Auslandstarts/Internationale-Starts-Einverstandniserklarungen/Nationale-Auslandstarts/Gesuchsformular-um-Einverstaendniserklaerung-fuer-nationale-Auslandstarts.html> an die Geschäftsstelle SVPS.
- b) Dem Gesuch ist der Nachweis über die Bezahlung der Gebühr gemäss Gebührenordnung SVPS Pt. 3.2.3 Abs. 1 beizulegen.
- c) Gültige und einbezahlte Schweizer Lizenz (Brevet, R-Lizenz, N-Lizenz)



## **Bewilligungen für Jahreslizenz im Ausland für Schweizer Athleten mit Wohnsitz in der Schweiz**

Die Einverständniserklärung (Bewilligung) für eine Jahreslizenz im Ausland wird durch die Geschäftsstelle SVPS unter folgenden Bedingungen ausgestellt:

- a) Schriftliches Gesuch mittels Antragsformular  
<http://www.fnch.ch/de/Service/Auslandstarts/Internationale-Starts-Einverstandniserklarungen/Nationale-Auslandstarts/Gesuchsformular-um-Einverstaendniserklaerung-fuer-nationale-Auslandstarts.html> an die Geschäftsstelle SVPS.
- b) Dem Gesuch ist der Nachweis über die Bezahlung der Gebühr gemäss Gebührenordnung SVPS Pt. 3.2.3 Abs. 2 beizulegen.
- c) Gültige und einbezahlte Schweizer Lizenz (Brevet, R-Lizenz, N-Lizenz)

### **3.3. Resultate**

Wenn an nationalen Veranstaltungen im Ausland erzielte Resultate und gewonnene Preise durch den SVPS registriert werden sollen, müssen diese unaufgefordert mit entsprechendem Beleg (Ausschreibung und Resultatliste des Veranstalters) innert 10 Tagen nach der Veranstaltung der Geschäftsstelle SVPS gemeldet werden, da die Geldpreise zu den Gewinnpunkten zählen (für Details siehe „Weisungen für das Erfassen von Resultaten an nationalen und internationalen Prüfungen im Ausland sowie für Starts von Ausländern an nationalen Prüfungen in der Schweiz“).

*Die vorliegenden Grundlagen wurden am 23. Februar 2017 von den Disziplinleitern genehmigt und treten per sofort in Kraft.*